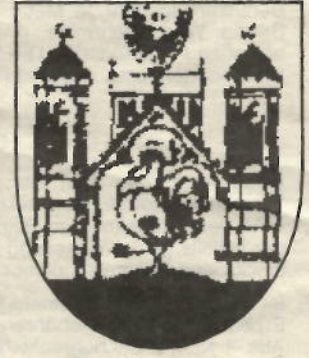


Amtsblatt

der Stadt Frankfurt (Oder)



Jahrgang 1996

Nr. 4

24. April 1996

Inhaltsverzeichnis Amtsblatt Nr. 4/96 vom 24. April 1996

1. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
2. Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 1994
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
4. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Klingetal“
5. Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses Bebauungsplan BP-03-005.1 „Freizeit-, Spiel- und Sportpark Neubereseinchen“
6. Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-01-012 „Hotel, Passage - Spielbank und Geschoßwohnungen“ zwischen Schulstraße, Kietzer Gasse, Mühlengasse, Am Graben und Oderufer
7. Bekanntmachung der Satzung mit Genehmigung Bebauungsplan BP-93-006.1 „ETTC Frankfurter Tor-Süd“
8. Bekanntmachung – Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 1. Januar bis 31. März 1996
9. Bekanntmachung über die Einleitung eines Bodensonderungsgesetzes
10. Bekanntmachung zur Durchführung eines Volksbegehrens

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg. I S. 398) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30. 06. 94 (GVBl. Bbg. I S. 230) und der §§ 1, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. 06. 91 (GVBl. Bbg. I S. 200) sowie des § 49 a des Landes Brandenburg (GVBl. Bbg. I S. 188) in der Fassung des 1. Gesetzes zur Änderung des 1. Gesetzes des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 15. 12. 1995 (GVBl. Bbg. I S. 288) haben die Stadtverordneten der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung vom 28. 03. 1996 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3
- § 5 Begriff des Grundstückes
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Erweiterung bzw. Schließung von Straßen
- § 12 Inkrafttreten

- Anlage 1 Gebührensätze
- Anlage 2 Straßenreinigungsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) betreibt die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, bei Bundes- und Landstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtungen, soweit keine anderen Festlegungen nach § 3 erfolgen. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege, Haltestellenbuchten. Gehwege sind Bürgersteige und selbständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Straßenreinigung im Sinne dieser Satzung erfaßt nicht Winterdienstleistungen, diese sind gesondert durch Satzung geregelt.

§ 2 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die städtische Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluß- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlußgebiet an öffentlichen Straßen, Wege angrenzen (Vorderlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger).

- (3) Grenz ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, besteht der Anschluß- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Straßen und Gehwege, die im Straßenverzeichnis mit A aufgeführt sind, wird dem jeweiligen angrenzenden Eigentümer auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Reinigung der Gehwege gemäß Straßenverzeichnis B wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Rahmen der gesamten Angrenzungsbreite auferlegt.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Gleiches gilt auch für den Verfügungsberechtigten (im weiteren Anlieger genannt).
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) und deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen. Die Zustimmung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein und ist jederzeit widerruflich, wenn diese nicht eingehalten wird.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3

- (1) Die Fahrbahnen, Wege und Plätze sowie in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen sind ganzjährig werktags zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr entsprechend dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) und der darin festgelegten Kriterien zu säubern.
- (2) Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall sowie sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und ordnungsgemäß (TA Siedlungsabfall) von der Straße zu entfernen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück ist im Sinne dieser Satzung, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, durch einen Zugang oder Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn Grundstücke durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder durch ähnliche Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Kommune erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist,
 - b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung und
 - c) die Anzahl der Reinigungen.d) Als Maßstab für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt anstelle der Frontmeterlänge die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt und die von der Stadt gereinigt wird. Als der Straße zugewandt gilt diejenige Grundstücksseite die parallel zur Straße verläuft, oder sich dem parallelen Lauf am meisten nähert.
 - e) Grenz ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nur mit dem Teil einer Grundstücksseite an eine von der Stadt zu reinigende Straße, so ist die Gebühr nach der gesamten Länge dieser Grundstücksseite zu berechnen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters auf den vollen Meter nach unten abgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite den in der Anlage 1 festgelegten Betrag. Wird mehrmals oder weniger gereinigt, wird die Benutzungsgebühr entsprechend geändert. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenarten usw. ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer und der Verfügungsberechtigte gemäß Vermögenszuordnungsgesetz des Grundstücks, das von der Straße erschlossen wird, deren regelmäßige Reinigung die Stadt nach der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durchführt. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Entsprechendes gilt für die Fälle des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Sachenrechtsbereinigungsgesetz, insbesondere sofern vom Eigentum am Grundstück getrenntes selbständiges Gebäudeeigentum entstanden ist.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat des Übergangs von Nutzen und Lasten folgt. Jeder Gebührenpflichtige hat der Stadt sämtliche für die Veranlagung maßgebenden Tatbestände innerhalb eines Monats nach Eintritt mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Gemeinschaft von Wohneigentümern und die Gemeinschaft von Wohnungsbauberechtigten.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straßen erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muß die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit andere Abgaben angefordert werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000 DM geahndet werden. Bei geringen Verstößen kann der Betroffene verwahrt und mit einem Verwarngeld von 5,00 DM bis 75,00 DM belegt werden.

§ 11 Erweiterung bzw. Schließung von Straßen

Werden im Rahmen von Planungen, Veränderungen im Straßennetz notwendig, so erfolgt die Einstufung der neuen bzw. veränderten Straßencharakteristik auf der Grundlage der erarbeiteten und bestätigten Kriterien. Alle Veränderungen im Rahmen der Gebühren erfolgen auf der gleichen Grundlage. Die Einstufung erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder). Alle davon betroffenen Straßen, werden bis zur nächsten Ergänzung des Verzeichnisses bereits aufgenommenen Straßen gleichgestellt und sind im Amtsblatt der Stadt bekanntzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Straßenreinigung der Stadt Frankfurt (Oder) und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10. 03. 1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/94 außer Kraft.

Frankfurt (Oder) den 04. 04.1996

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Jürgen Barber
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1 Gebührensätze

Für die nachfolgend festgelegte Reinigung durch die Stadt Frankfurt (Oder) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksbreite für öffentliche Straßen, die

- a) von überörtlicher Verkehrsbedeutung sind und
1. im Straßenverzeichnis mit 1 C gekennzeichnet sind
- | | | | |
|--------------|------------|----------------|---------------|
| 1x wöchentl. | 1x monatl. | jeden 2. Monat | alle 3 Monate |
| 3,74 DM | 0,98 DM | 0,49 DM | 0,30 DM |
2. im Straßenverzeichnis mit 1 B gekennzeichnet sind
- | | | | |
|--------------|------------|----------------|---------------|
| 1x wöchentl. | 1x monatl. | jeden 2. Monat | alle 3 Monate |
| 1,63 DM | 0,43 DM | 0,21 DM | 0,13 DM |
- b) überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung sind und
1. im Straßenverzeichnis mit 2 C gekennzeichnet sind
- | | | | |
|--------------|------------|----------------|---------------|
| 1x wöchentl. | 1x monatl. | jeden 2. Monat | alle 3 Monate |
| 4,57 DM | 1,20 DM | 0,60 DM | 0,36 DM |
2. im Straßenverzeichnis mit 2 B gekennzeichnet sind
- | | | | |
|--------------|------------|----------------|---------------|
| 1x wöchentl. | 1x monatl. | jeden 2. Monat | alle 3 Monate |
| 2,46 DM | 0,65 DM | 0,32 DM | 0,19 DM |
- c) dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und
1. im Straßenverzeichnis mit 3 C gekennzeichnet sind
- | | | | |
|--------------|------------|----------------|---------------|
| 1x wöchentl. | 1x monatl. | jeden 2. Monat | alle 3 Monate |
| 4,61 DM | 1,21 DM | 0,61 DM | 0,36 DM |

2. im Straßenverzeichnis mit 3 B gekennzeichnet sind

1x wöchentl.	1x monatl.	jeden 2. Monat	alle 3 Monate
2,50 DM	0,66 DM	0,33 DM	0,20 DM

- d) Fußgängerbereiche sind bzw. in Fußgängerbereichen liegen und im Straßenverzeichnis mit 4 gekennzeichnet sind

1x wöchentl.	1x monatl.	jeden 2. Monat	alle 3 Monate
2,11 DM	0,56 DM	0,28 DM	0,17 DM

Wird mehrmals gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Legende zum Straßenreinungsverzeichnis (zur Anlage 2)

- I.
- 1 = überörtliche Verkehrsbedeutung
2 = wichtige innerstädtische Straße
3 = Anliegerverkehrsstraße
4 = Fußgängertunnel, Fußgängerbereiche, Wege und Plätze
- II.
- A = Reinigungspflicht der Anlieger Fahrbahn und Gehweg
B = Reinigungspflicht der Anlieger für Gehweg
Reinigungspflicht der Fahrbahn durch die Stadt
C = Reinigungspflicht der Stadt für Fahrbahn und Gehweg
- III.
- 1 = einmalige Reinigung in der Woche
2 = zweimalige Reinigung in der Woche
.
.
.
6 = sechsmalige Reinigung in der Woche
M 1 = einmalige Reinigung im Monat
M 2 = Reinigung jeden 2. Monat
M 3 = einmalige Reinigung im 1/4 Jahr

Anlage 2 Straßenreinungsverzeichnis

	I	II	III
Adelsteig (Güldendorf)	3	A	M1
Adoniströschweg	3	A	M3
Akazienweg	3	A	M1
Albert-Fellert-Straße	3	B	M3
Albert-Lortzing-Straße	3	A	M1
Alexej-Leonow-Straße	3	B	M1
Alte Gasse	3	A	M3
Am Arboretum	3	B	M3
Am Berg	3	A	M3
Am Ehrenmal	3	A	M3
Am Erlengrund	3	A	M3
Am Goltzhorn	1	C	1
Am Graben	3	B	M3
Am Güterbahnhof (Rosengarten)	3	A	M1
Am Hohen Feld	3	A	M3
Am Kleistpark	3	B	M1
Am Klingetal	2	B	M1
Am Klinikum	2	B	M1
Am Musikheim	3	A	M1
Am Park	2	B	M1
Am Quell (Rosengarten)	3	A	M3
Am Sandberg (Lossow)	3	A	M1
Am Schlachthof	3	B	M1
Am See (Kleistow)	3	A	M1
Amselweg	3	A	1
Am Spring (Güldendorf)	3	A	1
Am Weiher	3	A	1
Am Wintergarten	3	B	M3
Am Winterhafen	3	B	M3
Am Zwickel (Güldendorf)	3	A	M3
An den Dachsbergen (Lossow)	3	A	M1
An den Seefichten	2	B	M1
An den Teichen (Lossow)	3	A	M3
An der Alten Universität	3	B	M1
An der Autobahn	1	C	M1
An der Brauerei	1	B	M1
An der Schönen Aussicht	3	A	M3
An der Schwedenschanze	3	B	M3
Annenstraße	3	A	M1
Apfelweg (Markendorf)	3	A	M3
Asternweg (Rosengarten)	3	A	M3
August-Bebel-Straße	1	B	1
Aurorahügel	3	B	M3
B 112 (bis Autobahnbrücke)	1	B/C	1
Bachgasse	1	A	M3
Badergasse	3	A	M1
Bahnhofplatz	2	B	1
Bahnhofstraße	2	B	1
Bahnhofsweg (Booßen)	3	A	M3
Bahnhofsweg (Rosengarten)	3	A	M3
Bardelebenstraße	3	B	M3
Bauernhilfe (Markendorf)	3	A	M3
Bauernplatz (Lichtenberg)	3	A	M3
Bauernweg (Lichtenberg)	3	A	M3
Baumgartenstraße	3	B	M3
Baumschulenweg (Hauptstraße)	2	B	1
Baumschulenweg (Nebenstraßen)	3	A	M1
Beckmannstraße	2	B	1
Beerenweg	2	B	M3
Beeskower Straße	3	B	M1
Beethovenstraße	3	A	M1
Berendsstraße	3	B	M3
Bergstraße (Stadt)	2	B	M1
Bergstraße (Booßen)	1	A	M1
Berliner Chaussee bis Spitzkrug	1	B	1

Berliner Straße (Booßen)	1	B	M1	Heilbronner Straße	2	B	1
Berliner Straße	1	B	1	Heimchengrund	3	B	M1
Biegener Straße	3	A	M1	Heimkehrstraße	3	A	M3
Biegener Weg (Lichtenberg)	3	A	M3	Heinrich-Heine-Straße	3	A	M3
Bierweg	3	A	M3	Heinrich-Hildebr.-Straße (Hauptstr.)	1	B	1
Birkenallee	2	B	1	Heinrich-Hildebr.-Straße (Nebenstr.)	3	A	M3
Birkenallee Nr. 61 - 70	3	A	M3	Heinrich-Zille-Straße (bis Nr. 10)	3	B	M3
Birnbaumsmühle	1	B	1	Hellweg	3	B	M3
Birnenweg (Markendorf)	3	A	M3	Herbert-Jensch-Straße	3	B	M1
Bischofstraße	2	B	1	Hermann-Boian -Str.	3	B	M3
Blankenfeldstraße	3	B	M3	Hinter dem See (Güldendorf)	3	A	M3
Blumenthalstraße	3	A	M3	Hinter den Höfen (Güldendorf)	3	A	M3
Bodenreformstraße (Pagram)	3	A	M3	Hinter den Höfen (Lossow)	3	A	M3
Booßener Straße (Rosengarten)	2	B	M3	Hohenwalder Straße	3	A	M3
Bremer Straße	3	B	M3	Holzmarkt	3	A	M1
Bremsdorfer Straße	3	A	M3	Hospitalweg (Güldendorf)	3	A	M3
Briesener Straße	3	B	M3	Humboldtstraße	2	B	M1
Brücktorstraße	3	B	M3	Huttenstraße	3	B	M1
Bruno-Bürgel-Straße	3	B	M3	Im Winkel	3	A	M3
Bruno-Peters-Berg	3	A	M1	Immenweg	3	A	M3
Buckower Straße bis Nr.17	3	B	M3	Industriestraße 1 (Grubenstraße)	2	B	M1
Burgwallstraße (Lossow)	3	A	M1	Industriestraße 2 (Dörmerstraße)	2	B	M1
Buschmühlenweg	2	B	1	Industriestraße 3 (Knappenweg)	3	A	M1
Buschmühle (Lossow)	3	A	M3	J.-Eichorn-Straße	2	B	1
Carl-Ph.-Emanuel-Bach-Straße	3	B	1	J.-S.-Bach-Platz	3	B	M3
Carthausplatz	2	B	1	J.-Kepler-Weg	3	B	M3
Clara-Zetkin-Ring	2	B	1	Joseph-Haydn-Straße	3	B	M3
Collegienstraße	3	B	M1	Jungclaussenweg	3	A	M3
Cottbuser Straße	2	B	1	Juri-Gagarin-Ring	3	B	M3
Dachsbau	3	A	M1	Kämmereiweg (Güldendorf)	3	A	M3
Dachsweg (Markendorf)	3	A	M1	Käthe-Kollwitz-Straße	3	B	M3
Damaschkeweg (bis Kreuzung Baum- schulenweg)	2	B	1	Kantstraße	3	B	M1
Damaschkeweg (von Kreuzung Baum- schulenweg bis Nuhnenstraße)	3	A	M3	K.-Liebknecht-Straße	2	B	1
Darwinstraße	3	A	M3	Karl-Marx-Straße	1	C	2
Dorfplatz (Markendorf)	3	A	M1	Karl-Ritter-Platz	3	B	M1
Dorfstraße (Hohenwalde)	3	A	M1	Karl-Sobkowski-Straße	3	A	M3
Dorfstraße (Markendorf)	1	B	M1	Karnickelweg (Markendorf)	3	A	M3
Domenweg	3	A	M1	Kastanienallee (Rosengarten)	3	A	M3
Dr.-S.-Allende-Höhe	3	B	M3	Kehrwiederstraße (Güldendorf)	3	A	M3
Dresdener Straße	2	B	1	Kellenspring	3	A	M1
Dubrower Weg	3	A	M3	Kieler Straße	1	B	1
Ebertusstraße	3	B	M1	Kießlingsplatz	3	B	M3
Eichenallee (Pagram)	3	A	M1	Kietzer Gasse	3	A	M3
Eichenweg	3	A	M1	Kiliansberg	3	A	M3
Eichentritf	3	A	M3	Kirchring (Güldendorf)	3	A	M3
Erdbeerweg (Markendorf-Siedlung)	3	A	M3	Kirchsteig (Rosengarten)	3	A	M3
E.-Thälmann-Straße	2	B	M1	Kirschenweg (Markendorf)	3	A	M3
Eschenweg	3	A	M1	Klabundstraße	3	A	M3
Faberstraße	3	A	M1	Kleine Müllroser Straße	3	B	M1
Ferdinandstraße	3	B	M1	Kleine Oderstraße	2	B	1
Finkenheerder Straße	3	A	M1	Kleine Straße (Booßen)	3	A	M3
Finkensteig	3	B	M1	Kleiststraße	3	A	M3
Fischerstraße	3	A	M1	Klenksberg	3	A	M3
Fontanestraße	3	A	M1	Klietower Straße	3	B	M1
Forststraße	3	B	M1	Klietower Weg	3	A	M3
Forstweg (Booßen)	3	A	M3	Klingestraße	3	A	M3
Frankfurter Weg (Klietow)	3	A	M3	Klingetal	2	B	M1
Franz-Liszt-Ring	3	A	M3	Kommunardenweg	3	B	M1
Franz-Mehring-Straße	2	B	1	Konrad-Wachsmann-Straße	3	B	M1
Friedenseck	3	B	M3	Konstantin-Ziolkowski-Allee	2	B	1
Friedrich-Ebert-Straße	2	B	1	Kopernikusstraße	1	B	1
Friedhofsweg	3	A	M3	Kosmonautensteig	3	B	M3
Friedrich-Hegel-Straße	3	B	M1	Kräuterweg	3	B	M3
Friedrich-Loeffler-Straße	3	B	M3	Krumme Straße (Güldendorf)	2	B	M3
Fruchtstraße (Güldendorf)	3	A	M3	Kurze Straße (Lichtenberg)	3	A	M3
Fuchsbau (Markendorf-Siedlung)	3	A	M3	Langer Grund	3	B	M3
Fuchsweg	3	A	M3	Lebuser Chaussee	1	B	M1
Fürstenberger Straße	2	B	1	Lebuser Mauerstraße	3	A	M1
Fürstenwalder Poststraße	2	B	M1	Lebuser Straße (Klietow)	3	A	M3
Fürstenwalder Poststraße (Roseng.)	3	A	M3	Lebuser Weg (Booßen)	3	B	M3
Fürstenwalder Straße	2	B	1	Lehmweg (Markendorf-Siedlung)	3	A	M3
Gartenstraße	2	B	1	Leinengasse (Güldendorf)	3	A	M3
G.-Fr.-Händel-Straße	3	B	M3	Leipziger Platz	2	B	1
Georg-Richter-Straße (bis Nr. 4)	3	B	M3	Leipziger Straße	1	B	1
Gerhard-Hauptmann-Straße	2	B	1	Lennéstraße	2	B	1
Gertraudenplatz	3	A	M1	Lessingstraße	3	B	M1
Goepelberg	3	A	M3	Lichtenberger Straße	3	B	M3
Goepelstraße	1	B	1	Linaustraße	3	B	M1
Görlitzer Straße	3	B	M1	Lillihof	3	A	M3
Goethestraße	2	B	M1	Lindenplatz (Rosengarten)	3	A	M3
Gottfried-Benn-Straße	3	A	M3	Lindenstraße	3	B	1
Greifswalder Weg	3	B	M3	Lindenstraße (Lossow)	2	B	M3
Große Müllroser Straße	3	B	1	Lindower Weg (Markendorf)	3	A	M3
Große Oderstraße (außer Fußgängerz.)	2	B	1	Logenstraße	2	B	1
Große Scharmstraße	3	B	1	Lossower Förstereiweg (Güldendorf)	3	B	M3
Grüner Weg	3	B	M1	Lossower Straße	3	A	M3
Grunower Straße	3	B	M3	Luckauer Straße	2	B	M1
Gubener Straße	2	B	M1	Ludwig-Feuerbach-Straße	3	A	M3
Güldendorfer Straße (bis Birkenallee)	2	B	1	Lübbener Straße	3	A	M3
Güldendorfer Straße (Güldendorf)	3	A	M1	Luisenstraße	3	B	M1
Güldendorfer Weg (Lossow)	3	A	M1	Markendorfer Straße	2	B	1
Gustav-Adolf-Straße	3	B	M3	Martin-Opitz-Straße	3	B	M3
Hafenstraße	3	A	M3	Maserphul (Güldendorf)	3	A	M3
Halbe Stadt	2	B	M1	Maulbeerweg (Markendorf)	3	A	M3
Hamburger Straße gesamt	2	B	1	Maxim-Gorki-Straße	3	A	M3
Hanewald	3	A	M3	Methnerstraße	3	A	M3
Hansastr. Hauptstr. ohne Nebenstr.	2	B	1	Meurerstraße	3	A	M3
Harfenweg	3	A	M3	Mittelstraße (Güldendorf)	3	A	M3
Hasenwinkel (Markendorf)	3	A	M3	Mittelweg	3	A	M3
Hauptstraße (Rosengarten)	2	B	M3				
Heideweg (Rosengarten)	3	A	M3				

Mixdorfer Straße	3	A	M3
Moskauer Straße (Hauptstraße)	2	B	1
Moskauer Straße (Nebenstraße)	3	B	M3
Mozartstraße	3	A	M3
Mühlengasse	3	A	M3
Mühlental (Güldendorf)	3	A	M3
Mühlenweg	2	B	1
Müllerberg (Güldendorf)	3	A	M3
Müllroser Chaussee bis Autobahn	1	B	1
Müllroser Chaussee (Markendorf)	1	B	M1
Neubauernweg (Markendorf-Siedlung)	3	A	M3
Nuhnenstraße (bis Kopernikusstraße)	1	B	1
Nußweg	3	A	M3
Nordstraße (Lichtenberg)	3	A	M3
Neue Straße (Lichtenberg)	3	A	M3
Oderhang	3	B	M1
Oderpromenade	3	C	M1
Otto-Nagel-Straße	3	B	M3
Pablo-Neruda-Block	3	B	M3
Pagramer Straße (Rosengarten)	2	B	M3
Paul-Feldner-Straße	3	B	1
Pawel-Belajew-Straße	3	B	M3
Peitzer Straße	3	A	1
Peter-Tschaikowski-Ring	3	A	M3
Peterhof (Booßen)	3	A	M3
Pferdegasse (Güldendorf)	3	A	M3
Pfingstberg	3	A	M3
Pflaumenallee (Rosengarten)	3	A	M3
Pflaumenweg	3	B	M1
Pflaumenweg (Markendorf-Siedlung)	3	A	M3
Philipp-Emanuel-Bach-Straße	3	B	1
Pillgramer Straße	3	B	M1
Platanenweg	3	A	M3
Platz der Demokratie	3	C	M1
Platz der Einheit (Lossow)	2	A	M1
Platz der Republik	1	C	1
Poetensteig	4	C	M3
Potsdamer Straße	2	B	M1
Prager Straße	3	B	M3
Priestersteig	3	A	M3
Promenadengasse	3	A	M3
Puschkinstraße (Hauptstraße)	2	B	1
Puschkinstraße (Nebenstraße)	3	A	M3
Rathausplatz	1	C	2
Rathenaustraße	2	B	1
Regierungsstraße	3	B	1
Richard-Wagner-Straße	3	A	M3
Richtstraße	3	B	M1
Riebestraße	3	A	M3
Robert-Havemann-Straße	2	B	1
Rosa-Luxemburg-Straße	1	B	2
Rosengartner Straße (Lichtenberg)	3	A	M3
Rosengasse	3	A	M3
Rostocker Straße	3	B	M3
Rote Kapelle	3	A	M1
Rudolf-Breitscheid-Straße	2	B	M1
Rudolf-Frantz-Straße	3	A	M3
Saarower Straße	3	B	M3
Sabinusstraße	3	B	M3
Sandfurt	3	A	M3
Sandgrund	3	A	M3
Sandstraße	3	A	M3
Sauerstraße	3	A	M3
Schalmeienweg	3	A	M1
Schiefer Born	3	A	M3
Schillerstraße	3	A	M3
Schmalzgasse	2	C	1
Schubertstraße	2	B	M1
Schulstraße	3	B	M1
Schulstraße (Booßen)	3	A	M3
Schulweg (Lossow)	3	A	M3
Schwarzer Weg	3	A	M3
Seelower Kehre	3	B	M1
Seestraße (Güldendorf)	3	A	M3
Siedlerplatz (Rosengarten)	3	A	M3
Siedlerweg	3	B	M3
Siedlerweg (Hohenwalde)	3	A	M3
Sonnensteig	3	A	M3
Sophienstraße	2	B	M1
Spartakusring	3	B	M3
Spiekerstraße	3	A	M3
Spornmachergasse	3	A	M1
Spremlinger Straße	3	B	M1
Stachelbeerweg	3	A	M3
Stakerweg	3	B	M3
Stiller Weg (Markendorf-Siedlung)	3	A	M3
Stiftsplatz	4	A	M3
Stralsunder Straße	2	B	1
Südring	3	B	M1
Tankenweg (Lossow)	1	C	M3
Thielestraße	3	A	M3
Thomas-Müntzer-Hof	3	B	M3
Thomasiusstraße	2	B	M1
Traubenweg	3	B	M3
Triftweg	3	A	M3
Tunnelstraße	2	B	M1
Uferstraße	3	B	M3
Ulmenweg	3	A	M3
Versorgungsstraße (nördl. Karl-Marx-Straße)	3	B	M1

Valentina-Tereschkowa-Straße	3	B	M3
Waldstraße (Rosengarten)	2	B	M3
Wallensteinstraße	3	B	M3
Walter-Korsing-Straße	2	B	1
Warschauer Straße	3	B	M3
Weidenweg	3	A	M3
Weinberge (Güldendorf)	3	A	M3
Weinbergweg	2	B	1
Westkreuz	3	B	M1
Wieckestraße (Fr.-Mehring-Str.)	2	B	M3
Wieckestraße (Lennéstraße)	2	B	1
Wieselspring	3	A	M3
Wildbahn	3	B	M3
Wildenbruchstraße	3	B	M1
Willichstraße	2	B	M1
Wimpinastraße	3	B	M3
Winkelweg (Klietow)	3	A	M3
Winsestraße	3	B	M3
Winzerring	3	B	M3
Wismarer Straße	3	B	M3
Witebsker Straße	3	B	M3
Wollenweberstraße	3	B	M1
Wünschstraße	3	B	M3
Wulkower Straße (Booßen)	2	B	M1
Wulkower Weg (Klietow)	3	A	M3
Wladimir-Komarow-Eck	3	B	M3
Zehmeplatz	2	B	1
Ziegelstraße	3	A	M3
Zschokkestraße	3	A	M3

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 1994

- I. Gemäß 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 20. Sitzung am 25.01.1996 folgenden Beschluß gefaßt:

Beschluß:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1994 der Stadt Frankfurt (Oder) zur Kenntnis. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1994 wird wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt

mit Einnahmen von	306 632 848,76 DM
mit Ausgaben von	345 019 068,97 DM
Fehlbetrag	38 386 220,21 DM

im Vermögenshaushalt

mit Einnahmen von	95 558 696,61 DM
mit Ausgaben von	95 558 696,61 DM

2. „Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 1994 die Entlastung gemäß § 93 (3) der GO Brandenburg uneingeschränkt erteilt.“

- II. Der vorstehende Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Rechenschaftsbericht mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung 1994 der Stadt Frankfurt (Oder) liegt zur Einsichtnahme vom

25.04. bis 24.05.1996

bei der Bürgerberatung in der Eingangshalle des Rathauses, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die Gesamtdokumentation der Jahresrechnung 1994 ist im Zimmer 119 (Abteilungsleiterin Buchhaltung der Stadtkasse) bzw. im Zimmer 222 (Abteilungsleiterin des Bereiches Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten des Kämmerer- und Steueramtes) der Forststraße 2 einzusehen.

Frankfurt (Oder), den 28.02.1996

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 28.03.1996

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.03.1996 folgende Beschlüsse gefaßt:

- Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) vom 15.12.94 hat die Stadtverordnetenversammlung für Herrn Dr. Jörg Schmidt **Herrn Klaus Lasner** (Internationaler Bund e. V.) als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuß gewählt.
- Gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion der CDU für Herrn Michael Grunau **Frau Brigitte Schwietzke** als sachkundige Einwohnerin in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuß und auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für Herrn J. Schwetasch **Herrn Volkmar Krönert** als sachkundigen Einwohner in den Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuß berufen.
- Die Stadtverordnetenversammlung bestellte den Stadtverordneten **Herrn Jürgen Beer (PDS)** als Mitglied in den Aufsichtsrat der Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder).

- Gemäß § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1991 hat die Stadtverordnetenversammlung **Herrn Hans-Jürgen Worm** für die Wahl als ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht und **Frau Kerstin Müller** für die Wahl als ehrenamtliche Richterin für das Oberverwaltungsgericht vorgeschlagen.
- Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die Ausschilderung der Verkehrsführung am Carthausplatz lt. der Verkehrskonzeption „Sanierungsgebiet Gubener Str./Carthausplatz“ kurzfristig umzusetzen.
- Auf Antrag des Planungs-, Bau- und Wohnungsausschusses wurde der Oberbürgermeister beauftragt, für die Stadt Frankfurt (Oder) einen Mietspiegel bis zum Ende des 1. Halbjahres 1997 erarbeiten zu lassen.
- Beschluß über die Festlegung der Aufnahmekapazitäten in den Jahrgangsstufen 7 und 11 zum Schuljahr 1996/1997 an weiterführenden Schulen
- Beschluß, daß die Stadt Frankfurt (Oder) aus der Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Strukturpädagogische Gesellschaft mbH Frankfurt (Oder) nicht vor einer eventuellen Auflösung dieser Gesellschaft als Gesellschafter ausscheidet

Frankfurt (Oder), den 04.04.1996

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Klingetal“

Auf Grund des § 21 Absatz 1 und 2 und des § 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl.I vom 29.06.1992 S. 208) geändert mit Gesetz vom 15.12.93 (GVBl.I vom 20.12.1993 S. 510) und der durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 19.10.93, Aktenzeichen PG-S-leh-sei-FF-001-42-93 sowie durch die 1. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlaß von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten (GVBl.II vom 26.01.96) der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) übertragenen Befugnis zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Oberes Klingetal" erläßt die Stadt Frankfurt (Oder) - untere Naturschutzbehörde - nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche in der Stadt Frankfurt (Oder) wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Oberes Klingetal".

§ 2

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 18,5 ha. Es liegt im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 95 im Flurstück 38/8 nach dem Stand vom 17.12.93.

Die Grenze wird wie folgt festgesetzt:

Die nördliche Grenze wird ab Bahndamm in 190 m Entfernung parallel zur Fürstenwalder Poststraße zwischen Acker und Kleingärten gezogen. Die in diesem Bereich nördlich der Klinge liegenden Kleingärten sind Bestandteil des Schutzgebietes. Weiterhin liegt die Grenzlinie 10 m westlich parallel zum nördlichen Klingezufluß und dann 90 m entlang der Fürstenwalder Poststraße. Die Straße liegt außerhalb des Schutzgebietes. Ab Fürstenwalder Poststraße verläuft die Grenze entlang des nach Süden führenden Weges. Der Weg und die wegbegleitende Baumreihe sind Bestandteil des Schutzgebietes. Ab Wende verläuft die Grenze auf der Hangkante und entlang der Flurstücksgrenze. Die angrenzenden Nutzungen Acker und Kleingärten liegen außerhalb des Naturschutzgebietes. Die östliche Grenze ist die Flurstücksgrenze. Im Süden wird die Grenze gebildet durch den parallel zum Fließ verlaufenden Weg bis zu einer Weggabelung. In Höhe dieser wird die Grenze in gerader Linie zum südlichen Talrand gezogen und weiterhin entlang der Hangkante und der Flurstücksgrenze. Die angrenzenden Kleingärten liegen außerhalb des Naturschutzgebietes. Im Westen wird das Gebiet durch die Flurstücksgrenze begrenzt.

Übersicht über die Grenze des Naturschutzgebietes bieten die Topographische Karte 1: 10.000 (Anlage 1) und die Flurkarte 1: 5.000 (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Das "Obere Klingetal" stellt eine in Resten vorhandene naturnahe Bachtallandschaft dar. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes auf der Grundlage einer extensiven Landnutzung. Insbesondere dient die Unterschutzstellung:

- dem Erhalt der reliefbedingten Struktur und der durch extensive Landnutzung entstandenen Biotopvielfalt, geprägt von naturnahem Fließ, Feucht- und Frischwiesen, Staudenfluren und Gehölzgruppen,
- der Erhaltung und der Förderung seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und -arten sowie ihrer Standorte, insbesondere der Feucht- und Frischwiesen,
- der Bewahrung des Gebietes als Lebensraum für die Tierwelt, insbesondere für diverse Wirbellose, Kleinvögel, Amphibien und Reptilien,
- dem Erhalt und der Entwicklung des Klingeflusses mit seinem naturnahen Verlauf und der Verbesserung der Gewässergüte,
- dem Erhalt des Wasserregimes des Klingetales,
- der Entwicklung des aufgelassenen Graslandes zu Feucht- und Frischwiesen und Trockenrasen durch extensive Landnutzung bzw. gezielte Pflegemaßnahmen,
- dem Erhalt des Gebietes als Frischluftkorridor für die Stadt Frankfurt (Oder).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen,
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen oder zu verändern,
7. Leitungen zu verlegen bzw. zu verändern, ausgenommen hiervon sind zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits angezeigte Vorhaben sowie unterirdische Leitungsergänzungen in bestehenden Leitungstrassen. Diese Vorhaben sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und bedürfen der Abstimmung.
8. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
9. Fahrzeuge zu warten oder zu pflegen,
10. Flugmodellsport (einschließlich Drachenflug) zu betreiben oder sonstige ferngesteuerte Geräte zum Einsatz zu bringen oder Einrichtungen dafür bereit zu halten,
11. zu reiten,
12. zu lagern, Feuer anzuzünden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
13. das Gebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu betreten,
14. Hunde frei laufen zu lassen,
15. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln,
18. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
19. Wiesen oder Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen,
20. Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die Gewässer zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
21. Abwässer, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlämme auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern,
22. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
23. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

- aufgelassene Bereiche sind zu mähen und zu beräumen, um Feuchtwiesen und kleinflächige Trockenrasen mit artenreicher Krautflora zu entwickeln,
- aufkommende Gehölze im offenen Bereich des Nordhanges sind zuzubeseitigen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern,
- langfristig sind die Ackerflächen aufzulassen und die Kleingärten im Schutzgebiet zum gleichen Zweck nicht weiter zu verpachten, wobei die aufgelassenen Flächen dann als Wiesen bzw. Streuobstwiesen zu nutzen sind,
- es sind die Einleiter von verunreinigtem Wasser zu ermitteln und die Ursachen zu beseitigen,
- es ist eine Abstellordnung für Kraftfahrzeuge festzulegen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, daß
 - Abwässer, Gülle, Mineraldünger, Gärfutter und Klärschlämme nicht auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern sind,
 - Pflanzenschutzmittel nicht anzuwenden sind,
2. die Unterhaltung der Wege, der im Gebiet bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und deren rechtmäßige Nutzung,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei und die Nutzung der hierfür bestehenden Einrichtungen,
4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind,
5. die Änderung von Art und Umfang der Nutzung zur Verwirklichung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 5,
6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzshelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

§ 7

Behandlungsrichtlinien

Die untere Naturschutzbehörde stellt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung Behandlungsrichtlinien gemäß § 29 BbgNatSchG zur Ausführung der festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks auf.

§ 8

Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 68 Absatz 1 und 2 BbgNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 9

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 BbgNatSchG Befreiung gewähren.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

**§ 11
Inkrafttreten**

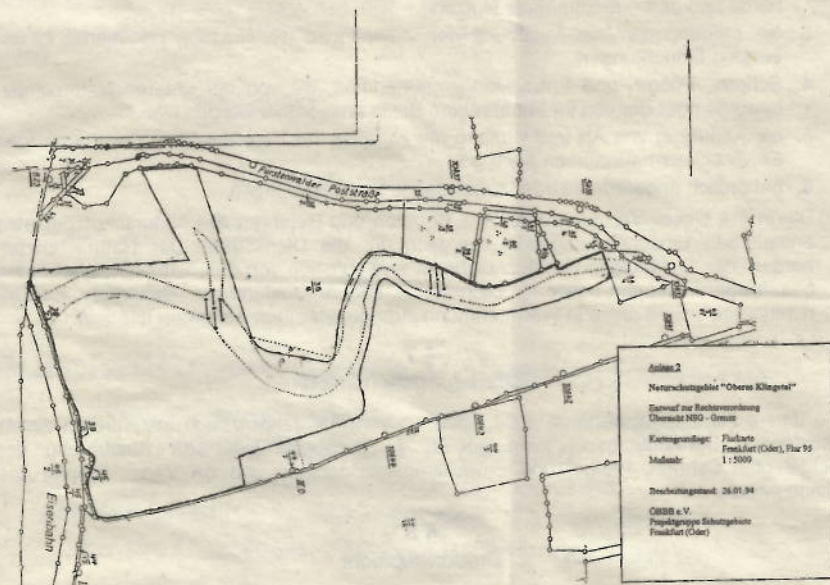
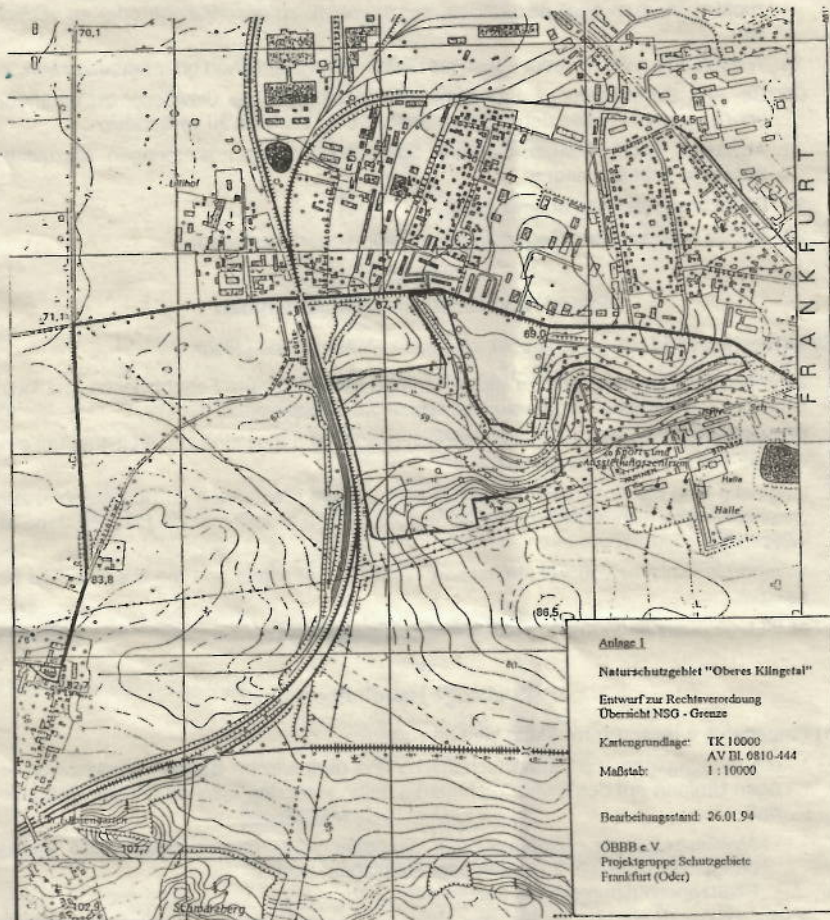
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften selbigen Gesetzes gegen diese Verordnung nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, zuvor unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Frankfurt (Oder), den 03.04.1996

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister



Information

Abwägungsbeschuß und Beschuß über die Satzung zum Bebauungsplan BP-03-005.1, „Freizeit-, Spiel- und Sportpark Neuberesinchen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 28.03.1996 den Beschuß zur Behandlung der während des Planaufstellungsverfahrens

zum Bebauungsplan BP-03-005.1, „Freizeit-, Spiel- und Sportpark Neuberesinchen“ vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger bzw. Träger öffentlicher Belange (Abwägungsbeschuß) und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Beschuß wurde gebilligt.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die sich an der Planung beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen, die Genehmigung der Satzung bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und diese nach Erteilung ortsüblich bekanntzumachen.

Dieser Beschuß wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), den 03.04.1996

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Information

Abwägungsbeschuß und Beschuß über die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-01-012, „Hotel, Passage, Spielbank und Geschobwohnungen“ zwischen Schulstraße, Kietzer Gasse, Mühlengasse, Am Graben und Oderufer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 28.03.1996 den Beschuß zur Behandlung der während des Planaufstellungsverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-01-012, „Hotel, Passage, Spielbank und Geschobwohnungen“ zwischen Schulstraße, Kietzer Gasse, Mühlengasse, Am Graben und Oderufer vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger bzw. Träger öffentlicher Belange (Abwägungsbeschuß) gefaßt.

Die Begründung zum Beschuß wurde gebilligt.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die sich an der Planung beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.03.1996 die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-01-012, „Hotel, Passage, Spielbank und Geschobwohnungen“ zwischen Schulstraße, Kietzer Gasse, Mühlengasse, Am Graben und Oderufer beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Genehmigung der Satzung bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und diese nach Erteilung ortsüblich bekanntzumachen.

Frankfurt (Oder), den 03.04.1996

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-93-006.1, „ETTC Frankfurter Tor - Süd“

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung am 15.06.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan BP-93-006.1, „ETTC Frankfurter Tor - Süd“ in Frankfurt (Oder), für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.11.1995 mit Maßgaben und einer Auflage genehmigt. Die Erfüllung der Maßgaben und der Auflage wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung am 29.02.1996 beschlossen und mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.03.1996 bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Jedermann hat die Möglichkeit, den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung zur Satzung im Stadtplanungsamt, Zimmer 424 / 305 und in der Bürgerberatungsstelle im Erdgeschoß des Rathauses, Bischofstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Satzung über den Bebauungsplan BP-93-006.1, „ETTC Frankfurter Tor - Süd“ in Frankfurt (Oder) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 und § 246 a Abs.1 Satz 1 Nr. 9 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994, BGBl. I S. 3486) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

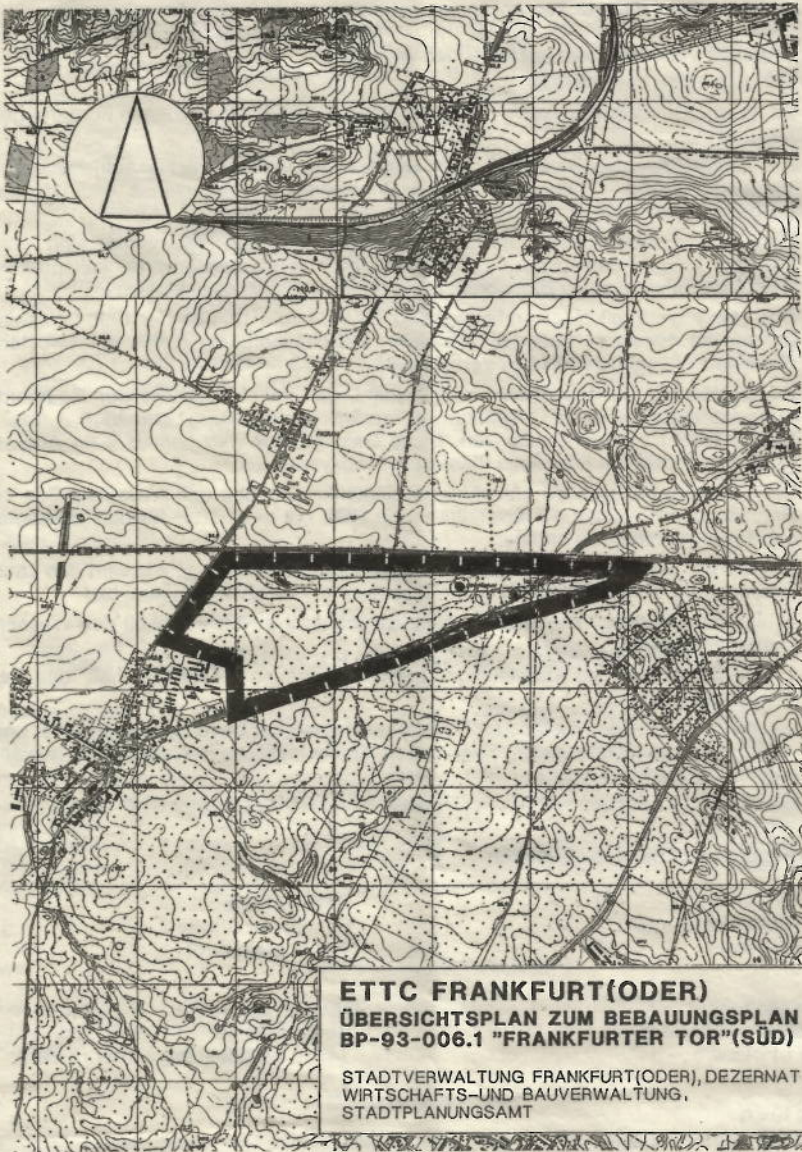
Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 03.04.1996

Anlage: Übersichtsplan

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Jürgen Barber
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



ETTC FRANKFURT(ODER)
ÜBERSICHTSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN
BP-93-006.1 "FRANKFURTER TOR"(SÜD)

STADTVERWALTUNG FRANKFURT(ODER), DEZERNAT
 WIRTSCHAFTS-UND BAUVERWALTUNG,
 STADTPLANUNGSAMT

11/96
 12/96
 13/96

14/96
 15/96

15. Januar 1996
 15. Januar 1996
 18. Januar 1996

30. Januar 1996
 08. Februar 1996

- 1 Handschuh, schwarz
- 1 Paar Strick-Handschuhe, bunt
- 1 Strick-Handschuh, schwarz
- 1 Lederhandschuh, braun
- 1 Kindermütze, braun
- diverse Kinderbücher
- 1 Kindermütze, rot
- 1 Kindermütze, grün
- 1 Schal, bunt
- 1 Strick-Schal, hellgrau-weiß
- 1 Kindermütze, weiß
- 1 Tuch, gemustert, grün-rotbraun
- 1 Paar Handschuhe, schwarz
- 2 Regenschirme, schwarz
- 1 Armreifen, bunt
- 1 Damenarmbanduhr, goldfarben
- 1 Damenarmbanduhr, goldfarben
- 1 Holzkette
- 1 Plastikbeutel mit Brief
- 1 Plüschtier
- 1 Kinderjacke
- 1 Tuch
- 1 Holzkette
- 1 Schal, hellgrün
- 1 Brille, graues Gestell
- 1 Tuch, grün-schwarz
- 1 Schal, lila
- 1 Tuch, bunt
- 1 Tuch, blau, Bärchen-Muster
- 1 Kinderjacke, lila-gelb
- 2 Regenschirme, bunt
- 3 Ketten (Modeschmuck)
- 1 Kosmetiktasche ("Escada")
- 1 Damen-Börse, schwarz
- 3 Schlüssel am Ring
- 1 Halskette, Porzellan
- 1 Schlüsselbund (7 Schlüssel)
- 1 Schlüsselbund, 3 Schlüssel am Ring, Silberkettchen
- 1 Damen-Geldbörse
- **SAMMELABGABE -** (Stadtverkehrsgesellschaft)
- 20 Paar Handschuhe
- 1 Lederhandschuh, braun
- 1 Paar Handschuhe, rot
- 6 Pudelmützen, gestrickt
- 1 Schal, schwarz
- 1 Stoff-Einkaufsbeutel
- 2 Tücher
- 1 Plastik-Beutel, weiß mit Arbeitsbekleidung
- 1 Plastik-Beutel, weiß mit weißer Arbeitshose
- 1 Paar Stoffturnschuhe, blau
- 1 Plastik-Beutel, bunt mit 1 Paar Bade-Latschen
- 1 Regenschirm
- 1 Blasebalg
- 1 Campingtasche, grün-rot, mit Sportzeug
- 1 Turnbeutel, schwarz-lila
- 1 Turnbeutel mit Herzchen
- 1 Turnbeutel, schwarz, mit lila Rand
- 1 Plastik-Beutel mit Mal- und Zeichen-Utensilien
- 3 Paar Handschuhe
- 1 Kindermütze mit blauer Bommel
- 1 Handschuh
- 1 Beutel mit schmutziger Wäsche
- 1 Herrenuhr, goldfarben
- 1 Schlüsseltasche, schwarz, 5 Schlüssel
- 3 Autoschlüssel
- 1 Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln am Ring
- 1 Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln am Ring
- 1 Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln an gr. Plastik-Kordel
- 1 Schlüsseltasche, schwarz mit 5 Schlüsseln an Haken
- 1 Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln am Ring, Silberbügel,
- 2 Autoschlüssel an rotbraunem Anhänger
- 1 Werkzeugkoffer, Leder, schwarz, diverses Werkzeug
- diverse persönliche Dokumente
- **SAMMELABGABE -** (Polizeipräsidium)
- 1 Hebezeug mit Schalthpult
- 1 Bolzenschneider
- 1 Werkzeugkasten, blau
- 3 Hochleistungsbatterien
- 2 Lampeneinsätze
- 1 Luftpumpe
- **SAMMELABGABE -** (Polizeipräsidium)
- 1 Kinderwagen (Krücke)
- 1 Axt
- 1 Reiseschreibmaschine mit Koffer
- 1 Fotoapparat
- 1 Wasserkocher
- 1 Sport-Hantel
- 1 Schlagschrauber-Set
- 1 Reisetasche, weinrot mit 6 Römer-Gläsern

19. Juli 1996
 19. Juli 1996
 21. Juli 1996
 03. August 1996
 15. August 1996

11/96
 12/96
 13/96

14/96
 15/96

15. Januar 1996
 15. Januar 1996
 18. Januar 1996

30. Januar 1996
 08. Februar 1996

19. Juli 1996
 19. Juli 1996
 21. Juli 1996
 03. August 1996
 15. August 1996

Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)

**Auszug aus dem Fundverzeichnis
 (Liste der Fundgegenstände)
 vom 1. Januar bis 31. März 1996**

Fundbuch-Nr.	Datum des Fundes	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist
1/96	04. Januar 1996	1 Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln	10. Juli 1996
4/96	09. Januar 1996	2 Gaspistolen mit Futteral	12. Juli 1996
5/96	09. Januar 1996	- SAMMELABGABE - (Polizeipräsidium) - 1 Staubsauger - 1 Stichsäge - 1 Schlagbohrmaschine - 1 Kuhfuß - 1 Toaster - 1 Doppelkassettenradio - 1 Verbandskasten - 1 Moulinex-Mini-Backofen	12. Juli 1996
6/96	09. Januar 1996	- SAMMELABGABE - (Polizeipräsidium) - 1 Damen-Fahrrad "Diamant" - 2 Kinderfahrräder "Blitz"	12. Juli 1996
7/96	09. Januar 1996	1 Damen-Fahrrad "Greif"	12. Juli 1996
8/96	09. Januar 1996	1 Herren-Fahrrad "Raiant"	12. Juli 1996
9/96	09. Januar 1996	1 Herren-Fahrrad "Tokaido"	12. Juli 1996
10/96	11. Januar 1996	- SAMMELABGABE - (Kaufhaus "C & A") - 1 Silberkette - 1 LUREX-Schal, gelb - 1 Schal, grau - 1 Schal, gelb-rosa-lila - 1 Strickjacke, schwarz - 1 Schal, rot-blau - 1 Schirm, bunt gestreift - 1 Kindermütze, gelb - 1 Paar Strick-Handschuhe, beige-grün - 1 Damen-Lederhandschuh, schwarz - 1 Paar Strick-Handschuhe, schwarz - 1 Tuch, bunt - 1 Kindermütze, bunt - 1 Paar Strick-Handschuhe, beige - 1 Zipfelmütze, bunt - 1 Lederhandschuh, grau - 1 Lederhandschuh, braun - 1 Lederhandschuh, braun - 1 Handschuh, schwarz	15. Juli 1996

11/96
 12/96
 13/96

14/96
 15/96

15. Januar 1996
 15. Januar 1996
 18. Januar 1996

30. Januar 1996
 08. Februar 1996

19. Juli 1996
 19. Juli 1996
 21. Juli 1996
 03. August 1996
 15. August 1996

16/96

17/96

18/96

19/96

20/96

21/96

08. Februar 1996

12. Februar 1996

19. Februar 1996

19. Februar 1996

20. Februar 1996

20. Februar 1996

- 1 Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln am Ring, Silberbügel,
- 15. August 1996
- 2 Autoschlüssel an rotbraunem Anhänger
- 19. August 1996
- 1 Werkzeugkoffer, Leder, schwarz, diverses Werkzeug
- 26. August 1996
- diverse persönliche Dokumente
- 26. August 1996
- **SAMMELABGABE -** (Polizeipräsidium)
- 27. August 1996
- 1 Hebezeug mit Schalthpult
- 1 Bolzenschneider
- 1 Werkzeugkasten, blau
- 3 Hochleistungsbatterien
- 2 Lampeneinsätze
- 1 Luftpumpe
- **SAMMELABGABE -** (Polizeipräsidium)
- 27. August 1996
- 1 Kinderwagen (Krücke)
- 1 Axt
- 1 Reiseschreibmaschine mit Koffer
- 1 Fotoapparat
- 1 Wasserkocher
- 1 Sport-Hantel
- 1 Schlagschrauber-Set
- 1 Reisetasche, weinrot mit 6 Römer-Gläsern

		- 1 Radiowecker	
		- 1 Quarz-Wanduhr	
		- 12 Autoradios (diverse Typen)	
		- 1 Radiowecker "Precision"	
		- 1 Radio "Nocia"	
		- 1 CB-Funkanlage, kpl.	
		- 9 Werkzeugkoffer, 69-teilig	
		- 2 Werkzeugkoffer, 40-teilig	
		- 3 Werkzeugkoffer, 100-teilig	
		- 2 Kochtopfsätze, 12-teilig	
22/96	26. Februar 1996	4 Pkw-Räder, kpl., mit Felge	02. September 1996
23/96	27. Februar 1996	1 Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln an Kordel, orange	03. September 1996
24/96	07. März 1996	1 Schlüsselbund, 7 Schlüssel sowie 2 Autoschlüssel	14. September 1996
26/96	07. März 1996	1 Autoschlüssel in Lederfutteral, braun	14. September 1996
27/96	07. März 1996	3 Handschuhe (einzelne)	14. September 1996
28/96	14. März 1996	1 Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln am Ring	21. September 1996
29/96	14. März 1996	- SAMMELABGABE - (Kaufhaus "C & A")	21. September 1996
		- 1 Damenschirm, schwarz-weiß	
		- 1 Damenschirm, weiß-gelb	
		- 1 Herrenhemd, weiß, bedruckt	
		- 1 Buch "FAUST, 1. Teil"	
		- 1 Buch "Fritieren"	
		- 1 Mütze, grün-blau-schwarz	
		- 1 Mütze, rot	
		- 1 Pullover, rot-grün-blau, Reißverschluss, vorn	
		- 1 Schal, beige	
		- 1 Schal, schwarz	
		- 1 Nicki, schwarz-braun	
		- 1 Mütze, grün	
		- 1 Tuch, Seide, schwarz-grau-gelb-weiß	
		- 1 Schal, rosa	
		- 1 Mütze, grün	
		- 1 Mütze, schwarz, Aufdruck "Chicago Bulls"	
		- 1 Schal, dunkel, schwarz-grau-rot	
		- 1 Mütze, schwarz, Sterne, Eisbären	
		- 1 Paar Handschuhe, schwarz	
		- 1 Brille, Gestell goldfarben	
30/96	19. März 1996	1 Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln am Ring	19. September 1996
31/96	05. März 1996	1 Damenfahrrad "Globuss 2000"	05. September 1996
32/96	26. März 1996	- SAMMELABGABE - (Stadtverkehrsgesellschaft)	26. September 1996
		- 1 Lederhandschuh, schwarz	
		- 1 Paar Kinderhandschuhe	
		- 1 Schlüsselbund, 10 Schlüssel, braune Schlüsseltasche	
34/96	01. April 1996	1 Schlafsack, grün	01. Oktober 1996
35/96	01. April 1996	1 Lederjacke, grün	01. Oktober 1996

Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekanntgemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Landtag möge beschließen:

1. Es ist eine Bundesratsinitiative mit nachfolgend aufgelisteten einzelnen Forderungen einzubringen:
 - 1.1. Die Landesregierung wird ersucht, im Bundesrat eine Initiative zur Aufhebung des Verkehrsprojektes 17 im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes vom 15. Juli 1992 einzubringen;
 - 1.2. Das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 ist dahingehend zu erweitern, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVO) im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (ROV) obligatorisch ist.
 - 1.3. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) vom 12. Februar 1990 ist dahingehend zu erweitern, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein selbständiges verwaltungsbehördliches Verfahren wird.
 - 1.4. Die zuständige Bundesbehörde wird ersucht, die einzelnen UVPs der Raumordnungsverfahren zu einer Gesamtumweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 UVPG zusammenzufassen. Diese Gesamt-UVP wird gemäß § 6a ABS. 9 ROG Bestandteil der jeweiligen Planfeststellungsverfahren.
2. Die Landesregierung wird ersucht, zum geplanten Ausbau der Wasserstraßen im Rahmen des Projektes 17 unverzüglich ein ROV mit einer UVP für den jeweiligen Landesbauabschnitt zu eröffnen.
3. Gemäß der Einvernehmensregelung im Bundeswasserstraßengesetz wird das Land Brandenburg die Zustimmung zur Planfeststellung solange verweigern, bis
 - ein unabhängiges Gutachten über die wirtschaftliche Notwendigkeit des Wasserstraßenausbaus
 - eine Studie über die Auswirkungen auf den gesamten Wasserhaushalt des Gewässersystems
 - ein Gutachten über Zustand und Leistungsfähigkeit der betroffenen Gewässer und ihrer Einzugsgebiete als Arbeitsgrundlage für die fachliche Bewertung des geplanten Eingriffs vorliegen.
 Diese Untersuchungen werden Bestandteile eines ROVs mit einer UVP sein."

Namen und Anschriften der Vertreter:

Heidrun Schöning Kesselgrundstraße 56 14542 Werder	Daniela Pohl Fahrländer Straße 2 14476 Marquardt
Alrun Steffens Knobelsdorfstraße 23 14471 Potsdam	Michael Ganschow Bergstraße 15 14770 Brandenburg an der Havel
Antje Koch Dorfstraße 41 14778 Marzahn	

Die Eintragungslisten zum Volksbegehren liegen vom 15.04.1996 bis zum 14.08.1996 im Einwohnermeldeamt und in den Bürgerberatungsstellen aus.

Das sind: Einwohnermeldeamt Bischofstraße 6

Öffnungszeiten:	Mo.	09.00-12.00	13.00-14.00 Uhr
	Di.	09.00-12.00	13.00-18.00 Uhr
	Mi.	Kein Sprechtag!	
	Do.	09.00-13.00	13.00-16.00 Uhr
	Fr.	09.00-12.00 Uhr	

- Bürgerberatungsstelle Rathaus Bischofstraße 11
- Bürgerberatungsstelle Neubereseinchen Martin-Opitz-Straße 7/8
- Bürgerberatungsstelle Nord Moskauer Straße 7
- Bürgerberatungsstelle Süd Komarow-Eck 22/23
- Bürgerberatungsstelle West Käthe-Kollwitz-Straße 23

Öffnungszeiten:	Mo.	-	13.00-16.00 Uhr
	Di.	09.00-12.00	13.00-18.00 Uhr
	Mi.	Kein Sprechtag!	
	Do.	09.00-12.00	13.00-18.00 Uhr
	Fr.	09.00-12.00 Uhr	

Eintragungsberechtigung: Eintragungsberechtigt sind alle stimmberechtigten Personen, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 14.08.1996

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15.08.1978 geboren sind
- seit mindestens einem Monat im Stadtkreis Frankfurt (Oder) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben sowie
- keinen Ausschußgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen

Die Eintragung der eintragungsberechtigten Person in die jeweilige Eintragungsliste muß persönlich vollzogen werden. Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muß sich vorher mit einem gültigen Personaldokument ausweisen und die Eintragung persönlich und handschriftlich unterzeichnen.

Auch die stimmberechtigten Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) des WK 32 zu den Landtagswahlen der Stadt Frankfurt (Oder) können sich in den genannten Dienststellen in die dort ausliegenden Eintragungslisten eintragen.

Gassan
Kreisabstimmungsleiter Volksbegehren

- 1 Radiowecker
- 1 Quarz-Wanduhr
- 12 Autoradios (diverse Typen)
- 1 Radiowecker "Precision"
- 1 Radio "Nocia"
- 1 CB-Funkanlage, kpl.
- 9 Werkzeugkoffer, 69-teilig
- 2 Werkzeugkoffer, 40-teilig
- 3 Werkzeugkoffer, 100-teilig
- 2 Kochtopfsätze, 12-teilig

Vermeindliche Verlierer werden gebeten, sich mit dem Ordnungsamt, Fundbüro, Komarow-Eck 22/23, Tel. 552 3230 in Verbindung zu setzen.

Öffnungszeiten des Fundbüros:	Montag	13.00 - 16.00 Uhr
	Dienstag	13.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag	13.00 - 16.00 Uhr

Bekanntmachung über die Einleitung eines Bodensonderungsverfahrens

Die Stadt Frankfurt(Oder) als Bodensonderungsbehörde gemäß § 10 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) gibt bekannt, daß nachstehend genanntes Flurstück durch ein Sonderungsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes neu geordnet wird.

Die Bodensonderungsbehörde befindet sich in der Wildenbruchstraße 11 in 15230 Frankfurt(Oder).

<u>Gemarkung:</u>	Frankfurt (Oder)	<u>Grundbuchbezirk:</u>	Frankfurt (Oder)
Flur:	6		
Flurstück:	21 und 24/2		
Lage:	Pflaumenweg 19		

Frankfurt (Oder), den 24.04.1996

Bodensonderungsstelle

Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 2. Landtag Brandenburg in seiner Eigenschaft als Kreisabstimmungsleiter des Wahlkreises 34 für die Durchführung des Volksbegehrens

Die Vertreter der "Volksinitiative gegen das Verkehrsprojekt 17 Deutsche Einheit - Kein Wasserstraßenbau in Brandenburg!" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S.94) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem 15. April 1996 bis zum 14. August 1996 durch Eintragung in die bei den Abstimmungsbehörden ausliegenden Eintragungslisten unterstützt werden.